

Merkzettel zu Betreuungs- und Kündigungsformalitäten

für das Kind _____ bei der Kindertagespflegeperson _____

Liebe Personensorgeberechtigte,
hiermit möchten wir Sie über einige wichtige Modalitäten bzgl. Betreuung und Kündigung eines Betreuungsverhältnisses informieren. Weitere Informationen erhalten Sie in der Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege:

<https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/familie-schule-integration-und-sport/kinder-jugend-und-familie/kindertagesbetreuung/kindertagespflege.php>

Bewilligungszeitraum

- Die Betreuung in der Kindertagespflege beginnt immer zum 1. eines Monats und kann nur in begründeten Ausnahmefällen zu einem späteren Zeitpunkt eines Monats genehmigt werden [§ 4 (3) der Satzung].
- Ein Antrag auf finanzielle Förderung wird in der Regel bis zum 31.07. des Kalenderjahres bewilligt, in dem das Kind bis zum 31.10. das 3. Lebensjahr vollendet. Der Bewilligungszeitraum kann – sofern entsprechend beantragt – für einen anderen Zeitraum festgelegt werden [§ 4 (5) der Satzung].
- Eine aus Sicht der Erziehungsberechtigten nicht notwendige Erhöhung des Betreuungsumfangs durch Vorgaben oder festgelegte Zeitblöcke seitens der Tagespflegeperson ist unzulässig [§ 3 (6) der Satzung].
- Grundsätzlich ist es möglich, dass die durch die Stadt Oberhausen finanziell geförderte Kindertagespflege für unter einjährige Kinder bis zu zwei Monate vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII gewährt wird, um beispielsweise bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Erziehungsberechtigten eine Eingewöhnung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson sicherzustellen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend [§ 4 (4) der Satzung].

Beendigung eines Betreuungsverhältnisses

- Sofern bis 1 Woche vor Ablauf des ersten Betreuungsmonats (Eingewöhnungszeit) - bzw. im Fall des Abs. 4 bis 1 Woche vor Ablauf des zweiten Betreuungsmonats – von den Eltern oder der Kindertagespflegeperson mitgeteilt wird, dass das Betreuungs-verhältnis nicht fortgesetzt werden soll, endet die Förderung mit Ablauf dieses Monats. [§ 4 (8) der Satzung].
- Die Kindertagespflegeperson und/oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses, möglichst schriftlich, unverzüglich der Fachstelle Kindertagespflege mitzuteilen. Die Förderung durch die Stadt Oberhausen endet mit Ablauf des auf die Mitteilung folgenden Monats. Bis zum Ablauf des Folgemonats wird grundsätzlich kein neues Betreuungsverhältnis durch die Stadt Oberhausen gefördert. Abweichende Regelungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich, insbesondere wenn die bisherige Kindertagespflegeperson ein neues Kind aufnimmt. [§ 4 (7) der Satzung].

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der
Personensorgeberechtigten

.....
Unterschrift des/der
Personensorgeberechtigten

Ihre Ansprechpartner der Fachstelle:

Arbeitsgruppenleitung: Frau Graeber - ☎ 825-9424

Frau Aysoy-Saylik	Stadtteile Eisenheim/ Heide, Rothebusch, Mitte/ Vonderort - ☎ 825-9441
Frau Barkhoff	Stadtteile Vondern/ Osterfeld-Süd, Klosterhardt, Tackenberg - ☎ 825-9352
Frau Bijelic	Stadtteile Schmachtdorf, Barmingholten, Bermensfeld - ☎ 825-9383
Frau Eleperuma	Stadtteile Sterkrade-Nord: Walsumer Mark, Königshardt - ☎ 825-9455
Frau Gantenberg	Stadtteile Sterkrade-Alsfeld, Bermensfeld - ☎ 825-9343
Frau Kaiser	Stadtteile Innenstadt, Marienviertel, Brücktorviertel - ☎ 825-9397
Frau Lee	Stadtteile Styrum, Alstaden - ☎ 825-9359
Frau Leibold	Stadtteile Lirich - ☎ 825-9399
Frau Lemken	Stadtteile Borbeck, Dümpten, Marienviertel, Schlad - ☎ 825-9389
Frau Metzner	Stadtteile Styrum: Lothringer Str., Alstaden: Bero, City-West - ☎ 825-9371
Frau Petrick-Täubert	Stadtteile Sterkrade-Mitte, Schwarze Heide - ☎ 825-9419
Frau Vester	Stadtteile Buschhausen/Biefang, Holten - ☎ 825-9405

Allgemeine E-Mail-Adresse: fachstelle.kindertagespflege@oberhausen.de

Merkzettel zu Betreuungs- und Kündigungsformalitäten

für das Kind _____ bei der Kindertagespflegeperson _____

Liebe Personensorgeberechtigte,
hiermit möchten wir Sie über einige wichtige Modalitäten bzgl. Betreuung und Kündigung eines Betreuungsverhältnisses informieren. Weitere Informationen erhalten Sie in der Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege:

<https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/familie-schule-integration-und-sport/kinder-jugend-und-familie/kindertagesbetreuung/kindertagespflege.php>

Bewilligungszeitraum

- Die Betreuung in der Kindertagespflege beginnt immer zum 1. eines Monats und kann nur in begründeten Ausnahmefällen zu einem späteren Zeitpunkt eines Monats genehmigt werden [§ 4 (3) der Satzung].
- Ein Antrag auf finanzielle Förderung wird in der Regel bis zum 31.07. des Kalenderjahres bewilligt, in dem das Kind bis zum 31.10. das 3. Lebensjahr vollendet. Der Bewilligungszeitraum kann – sofern entsprechend beantragt – für einen anderen Zeitraum festgelegt werden [§ 4 (5) der Satzung].
- Eine aus Sicht der Erziehungsberechtigten nicht notwendige Erhöhung des Betreuungsumfangs durch Vorgaben oder festgelegte Zeitblöcke seitens der Tagespflegeperson ist unzulässig [§ 3 (6) der Satzung].
- Grundsätzlich ist es möglich, dass die durch die Stadt Oberhausen finanziell geförderte Kindertagespflege für unter einjährige Kinder bis zu zwei Monate vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII gewährt wird, um beispielsweise bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Erziehungsberechtigten eine Eingewöhnung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson sicherzustellen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend [§ 4 (4) der Satzung].

Beendigung eines Betreuungsverhältnisses

- Sofern bis 1 Woche vor Ablauf des ersten Betreuungsmonats (Eingewöhnungszeit) - bzw. im Fall des Abs. 4 bis 1 Woche vor Ablauf des zweiten Betreuungsmonats – von den Eltern oder der Kindertagespflegeperson mitgeteilt wird, dass das Betreuungs-verhältnis nicht fortgesetzt werden soll, endet die Förderung mit Ablauf dieses Monats. [§ 4 (8) der Satzung].
- Die Kindertagespflegeperson und/oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses, möglichst schriftlich, unverzüglich der Fachstelle Kindertagespflege mitzuteilen. Die Förderung durch die Stadt Oberhausen endet mit Ablauf des auf die Mitteilung folgenden Monats. Bis zum Ablauf des Folgemonats wird grundsätzlich kein neues Betreuungsverhältnis durch die Stadt Oberhausen gefördert. Abweichende Regelungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich, insbesondere wenn die bisherige Kindertagespflegeperson ein neues Kind aufnimmt. [§ 4 (7) der Satzung].

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der
Personensorgeberechtigten

.....
Unterschrift des/der
Personensorgeberechtigten

Ihre Ansprechpartner der Fachstelle:

Arbeitsgruppenleitung: Frau Graeber - ☎ 825-9424

Frau Aysoy-Saylik	Stadtteile Eisenheim/ Heide, Rothebusch, Mitte/ Vonderort - ☎ 825-9441
Frau Barkhoff	Stadtteile Vondern/ Osterfeld-Süd, Klosterhardt, Tackenberg - ☎ 825-9352
Frau Bijelic	Stadtteile Schmachtendorf, Barmingholten, Bermensfeld - ☎ 825-9383
Frau Eleperuma	Stadtteile Sterkrade-Nord: Walsumer Mark, Königshardt - ☎ 825-9455
Frau Gantenberg	Stadtteile Sterkrade-Alsfeld, Bermensfeld - ☎ 825-9343
Frau Kaiser	Stadtteile Innenstadt, Marienviertel, Brücktorviertel - ☎ 825-9397
Frau Lee	Stadtteile Styrum, Alstaden - ☎ 825-9359
Frau Leibold	Stadtteile Lirich - ☎ 825-9399
Frau Lemken	Stadtteile Borbeck, Dümpten, Marienviertel, Schlad - ☎ 825-9389
Frau Metzner	Stadtteile Styrum: Lothringer Str., Alstaden: Bero, City-West - ☎ 825-9371
Frau Petrick-Täubert	Stadtteile Sterkrade-Mitte, Schwarze Heide - ☎ 825-9419
Frau Vester	Stadtteile Buschhausen/Biefang, Holten - ☎ 825-9405

Allgemeine E-Mail-Adresse: fachstelle.kindertagespflege@oberhausen.de